

Satzung

der Bürgergemeinschaft Neunhof e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Neunhof e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss der an der Erhaltung und Gestaltung der Heimat interessierten natürlichen und juristischen Personen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Wahrung und Förderung der lokalen Interessen einschließlich der Beratung der Bürger im Stadtteil Neunhof; Pflege des Gemeindegeistes im Stadtteil und die Förderung und Fortbildung der Mitglieder durch Veranstaltungen, Vorträge, Exkursionen etc.
4. Der Verein ist überparteilich, unabhängig und selbstlos tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus a) ordentlichen Mitglieder
b) Ehrenmitgliedern
c) Jugendmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jeder erwachsene Bürger und jede juristische Person werden.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder werden ernannt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung;
 - b) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke nach besten Kräften zu unterstützen;
 - b) alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann;
 - c) die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Sie muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Verein eingegangen sein; sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Bei Wegzug kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachweislich die Pflichten aus dieser Satzung oder das Ansehen des Vereins verletzt oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Verwaltung entscheidet darüber in geheimer Abstimmung.

§ 7

Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Ehren- und Jugendmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Verwaltung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins über 18 Jahre. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
3. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, Mitglieder- und sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen. Der 1. Vorsitzende kann Dritte bevollmächtigen die Finanzangelegenheiten des Vereins vorzunehmen.

§ 10

Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und Schriftführer sowie 7 Beisitzern (darunter möglichst je ein Vertreter des Gewerbes und der Landwirte). Stellvertreter können bestellt werden.
2. Die Wahl der Verwaltung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahre.
3. Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
4. Für die Beschlussfassung und Dokumentation der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern
- b) Erledigung aller Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Entwicklung des Stadtteils Neunhof und seiner Umgebung
- d) Förderung des Gemeinsinnes im Stadtteil
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- f) Erlass der Beitragsordnung

7. Zur Bearbeitung von besonderen Fachthemen können zeitlich befristete Ausschüsse gebildet werden, denen sowohl Mitglieder der Verwaltung als auch Nicht-Verwaltungsmitglieder angehören können. Die Bestellung von Sachverständigen ist möglich.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) – nach Möglichkeit innerhalb des 1. Quartals – einberufen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
- c) Genehmigung des Haushalt-Voranschlages
- d) Die Wahl des Vorstandes, der Verwaltung und der Revisoren
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Versammlung.
7. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen 3-gliedrigen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens ihren Ablauf wiedergibt sowie die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§ 12

Revisoren

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
2. Den Revisoren obliegt die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

2. Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die ortsansässigen, als gemeinnützig anerkannten Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 1984

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter Nr. 1918 am 7. Dezember 1984.

Geändert durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung am 08.04.2016

Aktueller Beitragssatz der Bürgergemeinschaft Neunhof e.V.

Einzelbeitrag:	7,00 Euro
Familienbeitrag:	9,00 Euro